

54. Kann der Dolus bei der Erpressung darin gefunden werden, daß der Angeklagte sich von einem Vertrage befreien will, dessen civilrechtliche Gültigkeit ihm bewußt ist?
Genügt zur „Drohung“ jede Androhung der Veröffentlichung eines Vorganges in Zeitungen?
St.G.B. §. 253.

II. Straffenat. Urth. v. 22. November 1881 g. P. Rep. 2757/81.

I. Landgericht Braunsberg.

Aus den Gründen:

Zu Unrecht macht die Revisionschrift geltend, daß die Zurücknahme einer Klage nicht einen Vermögensvorteil für den Angeklagten bilden könne; bleibt auch das Forderungsrecht bestehen, so treten doch gemäß §. 243 Abs. 3 C.P.D. Folgen ein, welche die Vermögenslage des Beklagten verbessern. Übrigens hat der erste Richter nicht, wie die

Revisionschrift annimmt, festgestellt, daß der Angeklagte mit dem Briefe vom 16. Juni 1881 nur Zurücknahme der Klage des Buchhändlers Fr. G. erstrebt habe, vielmehr als Absicht des Angeklagten angenommen, derselbe habe von der ganzen ihm lästigen Verpflichtung aus dem mit jenem Buchhändler abgeschlossenen Vertrage vom 5. Oktober 1880 befreit werden wollen.

Die vom ersten Richter sonach festgestellte Absicht des Angeklagten, sich von einer lästigen kontraktlichen Verbindlichkeit zu befreien, kann sehr wohl als Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, angesehen werden.

Dagegen giebt das angefochtene Urteil in anderer Beziehung Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Der erste Richter hat nicht Gewaltanwendung, sondern nur eine Drohung angenommen und diese darin gefunden, daß der Angeklagte, um seine Liberierung vom Bestellungsvertrage herbeizuführen, mit dem Briefe vom 16. Juni 1881 dem Buchhändler Fr. G. geschrieben hat, Angeklagter werde das bestellte Werk „Corvin's Weltgeschichte“ nicht annehmen, wolle aber für 30 Musikalien abnehmen, und dann die Worte beifügte: „Gehen Sie nicht darauf ein, so werde ich mir erlauben, diese kleine Begebenheit in verschiedenen Lehrerzeitungen zu veröffentlichen.“ Es ist zwar richtig, daß, wie der erste Richter bemerkt, auch die Drohung mit einer erlaubten oder berechtigten Handlung als eine Drohung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s aufgefaßt werden kann; allein der erste Richter hat den Rechtsbegriff der Drohung insofern verkannt, als er die Drohung schon darin findet, daß der Angeklagte mit seinem erwähnten Briefe eine Pression auf den Buchhändler Fr. G. ausübte. Zur Drohung gehört, daß ein Übel in Aussicht gestellt ist, dessen Vorstehen zur Beschränkung der Willensfreiheit des Bedrohten geeignet ist. Der erste Richter hat aber nicht angegeben, aus welchen Gründen die angedrohte Publikation von dem Buchhändler Fr. G. als Übel angesehen oder empfunden werden konnte, und dessen bedurfte es um so mehr, als nach der Fassung des Briefes nicht ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte eine wahrheitsgetreue Schilderung des Vorfalles in öffentlichen Blättern in Aussicht gestellt hat. Eine solche Schilderung wäre aber sicherlich nicht geeignet gewesen, auf den Buchhändler Fr. G., welcher nach der Auffassung des ersten Richters nur sein Recht verfolgte, ein ungünstiges Licht zu werfen, mithin konnte deren Androhung im Briefe vom

16. Juni 1881 auch nicht den Eindruck machen, wie er oben als Kriterium der Drohung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s bezeichnet ist.